Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7384

09. 04. 97

Sachgebiet 85

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 wurde ein zweistufiges Antrags-, Einkommensprüfungs- und Bewilligungsverfahren beim Bundeserziehungsgeldgesetz eingeführt. Außerdem wurde die Einkommensberechnung dahin gehend geändert, daß das aktuelle Einkommen des Berechtigten prognostiziert werden muß. Diese Regelungen haben dazu geführt, daß Eltern heute nicht mehr einschätzen können, ob, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum sie Erziehungsgeld erhalten werden. Außerdem haben die Änderungen zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand bei den Ländern geführt, verbunden mit einem erhöhten Personalbedarf und erheblich gestiegenen Verwaltungskosten. Daher muß die geltende Regelung mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung geändert werden.

Es muß verhindert werden, daß Personal mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst, die den Erziehungsurlaub abschnittsweise in Anspruch nehmen, die Unterbrechungen des Erziehungsurlaubs überwiegend auf die Schulferien bzw. die unterrichts- oder vorlesungsfreie Zeit legen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht beim Antrags- und Einkommensberechnungsverfahren die teilweise Rückkehr zur ursprünglichen Regelung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (vor dem 1. Juli 1993) vor, d.h. es soll künftig wieder nur ein Antrag für beide Lebensjahre des Kindes erforderlich sein. Für Personal mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst werden bezüglich der Unterteilung in Abschnitte des Erziehungsurlaubs Sonderregelungen geschaffen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, insbesondere der Wegfall der zweifachen, für das erste und das zweite Lebensjahr des Kindes getrennten Antragstellung, hat für den Bund keine wesentlichen Mehrausgaben zur Folge. Gleichzeitig werden die Länderhaushalte durch die Verwaltungsvereinfachung entlastet.

2. Vollzugsaufwand

   Wegen der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens sind bei den Länderhaushalten Einsparungen durch den verminderten Personalbedarf im Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (332) – 280 00 – Er 9/97

Bonn, den 9. April 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Erziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1a wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Wenn der Ausländer vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels gestellt hat, erhält er bei dessen Verlängerung das Erziehungsgeld rückwirkend, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen."

   b) Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   „1. die wöchentliche Arbeitszeit 19 Wochenstunden nicht übersteigt; Überschreitungen dieser Grenze sind zulässig, wenn innerhalb eines Monats durchschnittlich 19 Wochenstunden nicht überschritten werden,

   2. bei einer Beschäftigung, die nicht die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegte Mindestdauer einer Teilzeitbeschäftigung nicht überschritten wird; Nummer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend,".
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Einer vollen Erwerbstätigkeit stehen der Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld gleich, wenn der Bemessung dieser Leistung ein Arbeitsentgelt für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden oder ein entsprechendes Arbeitseinkommen zugunde liegt; diese Regelung gilt nicht für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten."
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer und längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres gewährt."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung. Für die ersten sechs Lebensmonate kann Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt werden, wenn das Einkommen nach den Angaben des Antragstellers unterhalb der Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 liegt, und die voraussichtlichen Einkünfte im Kalenderjahr der Geburt nicht ohne weitere Prüfung abschließend ermittelt werden können."
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

   „In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehepartner nicht dauernd getrennt leben, 100 000 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 75 000 Deutsche Mark übersteigt. Vom Beginn des siebten Lebensmonats an wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 29 400 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 23 700 Deutsche Mark übersteigt. Die Beträge der Einkommensgrenzen in Satz 1 und Satz 2 erhöhen sich um 4 200 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gewährt wird oder ohne die Anwendung des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bzw. des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes gewährt würde."
6. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6
   Einkommen

   (1) Das Erziehungsgeld wird für das erste und zweite Lebensjahr des Kindes getrennt berechnet. Maßgebend ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt oder Inobhutnahme des Kindes zuzüglich einer pauschalen prozentualen Fortschreibung dieses Betrages für jedes weitere Kalenderjahr. Der prozentuale Zuschlag wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme durch Verordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angepaßt. Für die Berechnung des Erziehungsgeldes für beide Lebensjahre gilt der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes gültige

prozentuale Zuschlag. Bei einer wesentlichen Einkommenssteigerung ist für die Berechnung des Erziehungsgeldes für das erste Lebensjahr das aktuelle Einkommen heranzuziehen. Für die Berechnung des Erziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr ist das Einkommen entsprechend Satz 2 fortzuschreiben. Der Berechtigte ist verpflichtet, eine wesentliche Einkommenssteigerung bei der Antragstellung zu offenbaren.

(2) Für den Wegfall oder die Minderung ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes maßgebend. Bei angenommenen Kindern ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Inobhutnahme maßgeblich.

(3) Vom Einkommen nach Absatz 2 werden abgezogen

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das maßgebliche Kalenderjahr,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale (§ 10c des Einkommensteuergesetzes),
3. Unterhaltsleistungen an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden,
4. ein Betrag entsprechend § 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind, das nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen ist.

(4) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in dem nach Absatz 2 maßgeblichen Kalenderjahr, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um 2 000 Deutsche Mark verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Deutsche Mark umgerechnet.

(5) Zu berücksichtigen ist das Einkommen des Berechtigten und seines Ehepartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.

(6) Ist der Berechtigte in der Zeit des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, werden seine vorher erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt. Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit werden die Einkünfte, soweit sie im Bescheid noch nicht berücksichtigt sind, neu ermittelt.

(7) Sind die voraussichtlichen Einkünfte erheblich geringer als in der Bewilligung zugrunde gelegt, werden sie auf Antrag berücksichtigt.

(8) Der Berechtigte ist verpflichtet, der Erziehungsgeldstelle eine wesentliche Einkommenssteigerung während des Bewilligungszeitraums unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung des Erziehungsgeldes ab dem Zeitpunkt der Einkommenssteigerung."

7. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Wenn der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 aufnimmt oder den Erziehungsurlaub vorzeitig beendet, hat der Arbeitgeber dies der Erziehungsgeldstelle unverzüglich mitzuteilen."
   b) Die Sätze 2 und Satz 3 entfallen.
   c) Aus dem bisherigen Satz 4 wird Satz 2.
8. § 14 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   „3. § 12 Abs. 2 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder seiner Mitteilungspflicht nach § 12 Abs. 3 Satz 1 nicht unverzüglich nachkommt."
9. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
      „Bei Personal mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst sind Unterbrechungen des Erziehungsurlaubs, die überwiegend auf die Schulferien oder die unterrichts- oder vorlesungsfreie Zeit entfallen, nicht zulässig; bei der Wahl von Beginn und Ende des Erziehungsurlaubs dürfen Schulferien oder die unterrichts- oder vorlesungsfreie Zeit nicht ausgespart werden."
   b) Aus den bisherigen Sätzen 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
10. § 39 wird wie folgt geändert:

„§ 39
Übergangsvorschrift

Für die vor dem 1. Juli geborenen oder in Obhut genommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 und das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsförderungsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 wurde das Verwaltungsverfahren beim Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes grundlegend geändert:

- Das Bundeserziehungsgeld wird nicht mehr für beide Lebensjahre des Kindes gemeinsam beantragt, berechnet und festgesetzt. Vielmehr ist eine zweifache Antragstellung, Einkommensermittlung und Berechnung des Erziehungsgeldes für das erste und das zweite Lebensjahr des Kindes erforderlich.
- Für die Berechnung des Bundeserziehungsgeldes ist nicht mehr das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes maßgebend, sondern das aktuelle Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes für das Erziehungsgeld im ersten Lebensjahr und das aktuelle Einkommen im Kalenderjahr nach der Geburt des Kindes für das Erziehungsgeld im zweiten Lebensjahr.

Diese Neuregelungen hatten für die anspruchsberechtigten Familien erhebliche Nachteile zur Folge. Die Prognostizierung des voraussichtlichen Jahreseinkommens ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden und entspricht häufig nicht dem zu versteuernden Einkommen, da sich oft erst im Verlauf des Jahres steuerlich zu berücksichtigende Ausgaben ergeben. Eine Korrektur der Einkommensprognose ist nur bei Vorliegen eines Härtefalls möglich. Die mit der Prognostizierung des aktuellen Jahreseinkommens verbundenen Fehleinschätzungen haben zu einem erheblichen Anstieg von Widersprüchen und Klagen der betroffenen Familien geführt. Zusätzlich wurden durch die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens die Einkommensgrenzen mittelbar gesenkt.

Für viele Familien, die vor der geänderten Rechtslage klar mit dem Erziehungsgeld rechnen und planen konnten, ist dies heute nicht mehr möglich, weil sie weder die Höhe noch den Bezugszeitraum einschätzen können. Gerade für die Entscheidung, ob und für welche Dauer Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird, spielt aber die Frage, inwieweit hier eine finanzielle Unterstützung durch das Bundeserziehungsgeld möglich ist, eine entscheidende Rolle. Diese Planungssicherheit ist daher für die Familien von großer Bedeutung.

Wegen des komplizierten Antragsverfahrens und der großen Unsicherheit bezüglich der Höhe des Erziehungsgeldes verzichten viele Familien auf den Zweitantrag für das zweite Lebensjahr des Kindes. Erfahrungsgemäß stellen nur noch etwa 70 % aller anspruchsberechtigten Familien einen Antrag für das zweite Lebensjahr des Kindes.

Außerdem haben die Neuregelungen dazu geführt, daß der Verwaltungsvollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die Länder erheblich komplizierter und aufwendiger geworden ist. Allein durch die doppelte, für das erste und zweite Lebensjahr des Kindes getrennte Antragstellung hat sich der Verwaltungsaufwand der Länder verdoppelt und zu einem erheblichen Personalbedarf geführt.

Darüber hinaus konnte bei der Ermittlung des Einkommens im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes früher auf den in den meisten Fällen bereits vorliegenden Steuerbescheid zurückgegriffen und die darin enthaltenen Angaben direkt übernommen werden. Aufgrund der nun erforderlichen aktuellen Einkommensberechnung für das laufende Kalenderjahr muß das voraussichtliche Einkommen prognostiziert werden. Die Mitarbeiter der Versorgungsverwaltung müssen insoweit äußerst komplizierte und umfangreiche Einkommensprognosen erstellen – eine Tätigkeit, die zahlreiche Schulungen im Steuerrecht erforderte und eine ständige Aktualisierung der Steuerrechtskenntnisse nötig macht. Dieses extrem aufwendige und für die Länder äußerst kostenintensive Verwaltungsverfahren steht in keinem Verhältnis zu den dadurch im Bundeshaushalt erzielten Einsparungen.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Verwaltungsverfahren beim Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes wesentlich zu vereinfachen.

Die doppelte, für das erste und zweite Lebensjahr des Kindes getrennte Antragstellung soll entfallen, so daß zukünftig wieder nur ein Antrag erforderlich ist. Bei Familien, deren Einkommen sich nach der Verbescheidung wesentlich verringert hat, kann das aktuelle niedrigere Einkommen auf Antrag berücksichtigt werden.

Diese Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens führt dazu, daß das Erziehungsgeld für die Familien wieder zu einer berechenbaren Größe wird und ihnen eine langfristige Planung des Erziehungsurlaubs ermöglicht wird. Gleichzeitig werden die mit dem Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes befaßten Länderverwaltungen und -haushalte hinsichtlich des personellen und finanziellen Aufwands entlastet.

Weiter sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor, durch die verhindert wird, daß Personal mit Lehraufgaben an Schulen und Universitäten ihren Erziehungsurlaub mißbräuchlich gestalten, indem sie ihn während der Schulferein bzw. während der Semesterferien unterbrechen.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, insbesondere der Wegfall der zweifachen, für das erste

und das zweite Lebensjahr des Kindes getrennten Antragstellung, hat für den Bund keine wesentlichen Mehrausgaben zur Folge. Gleichzeitig werden die Länderhaushalte durch die Verwaltungsvereinfachung entlastet.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 a Satz 2 BErzGG)

Nach § 1 Abs. 1 a BErzGG haben Ausländer nur dann Anspruch auf Bundeserziehungsgeld, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind. Dies hat zur Folge, daß Ausländer, deren Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist und denen eine neue Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt wurde, während dieses Zeitraums kein Erziehungsgeld erhalten. Aufgrund der Überlastung der Ausländerbehörden wird eine Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oft erst mehrere Monate nach der Antragstellung erteilt. Ausländern, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren und die sich rechtzeitig, d. h. vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels um eine Verlängerung bemüht haben, soll aus der langen Bearbeitungsdauer bei den Ausländerbehörden kein Nachteil für den Bezug des Erziehungsgeldes entstehen. Soweit der Ausländer vor Ablauf seines bisherigen Aufenthaltstitels einen vollständigen Antrag auf Verlängerung dieses Aufenthaltstitels gestellt hat, soll er, sobald ihm dieser Aufenthaltstitel erteilt wird, einen rückwirkenden Anspruch auf Gewährung von Erziehungsgeld für den Zwischenzeitraum haben, soweit die Anspruchsvoraussetzungen im übrigen gegeben sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 1 a Satz 3 BErzGG)

Hier handelt es sich um eine durch die Einfügung eines weiteren Satzes bedingte reaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BErzGG)

Das Bundeserziehungsgeldgesetz verfolgt den Zweck, die Erziehungsleistung der Eltern durch die Gewährung von Erziehungsgeld anzuerkennen. Dies setzt voraus, daß der Pflege und Betreuung des Kindes Vorrang vor der Erwerbstätigkeit eingeräumt und daher keine oder nur eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Nach der bisherigen Regelung ist dabei auf die wöchentliche Arbeitszeit abzustellen. Da im Verlauf der letzten Jahre eine Vielzahl unterschiedlicher Teilzeitmodelle geschaffen wurde, bei denen z. B. in einzelnen Wochen die volle Arbeitszeit geleistet wird, hat sich die bisherige Regelung als zu eng erwiesen. Die Richtlinien zur Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes sehen daher inzwischen vor, daß bei der Beurteilung der Frage, ob eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes vorliegt, auch die monatliche Arbeitszeit herangezogen werden kann. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte die Möglichkeit einer monatlichen Betrachtungsweise nicht nur in der Richtlinie, sondern auch im Gesetz selbst festgelegt werden.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 2 BErzGG)

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 stehen der Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe und Eingliederungsgeld einer vollen Erwerbstätigkeit gleich und schließen daher den Anspruch auf Bundeserziehungsgeld aus. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Leistungen aufgrund einer Vollzeit- oder einer Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Da während des Bezugs von Bundeserziehungsgeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 19 Wochenstunden ausgeübt werden darf, werden diejenigen Arbeitnehmer, die aufgrund einer Kündigung ihre Teilzeitbeschäftigung bis zu 19 Wochenstunden während des Bezugs von Erziehungsgeld nicht fortsetzen können, schlechter gestellt als diejenigen, die während dieser Zeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben. Um diese Schlechterstellung zu verhindern, soll der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe unschädlich sein, wenn er auf einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu 19 Wochenstunden beruht. Um insoweit künftig eine Gleichstellung zu erreichen, ist es sachgerecht, eine für alle Lohnersatzleistungen einheitlich geltende Bestimmung vorzusehen und hierzu die bisherigen Nummern 1 und 2 zusammenzufassen. Die Änderung dieser Vorschrift führt zu einer voraussichtlich geringfügigen Kostensteigerung auf Bundesebene, die aber aus rechtlichen Gründen unverzichtbar ist.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 BErzGG)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Textkürzung.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 BErzGG)

Das Erfordernis der gesonderten Antragstellung für das erste bzw. für das zweite Lebensjahr des Kindes, das zu einer Verdoppelung des Verwaltungsaufwands geführt hat, entfällt. Zukünftig ist nur ein Antrag erforderlich. Wegen der Beibehaltung der geltenden Einkommensermittlung und -berechnung ist die Möglichkeit unverzichtbar, unter bestimmten Voraussetzungen Erziehungsgeld für die ersten sechs Lebensmonate unter Vorbehalt zu bewilligen.

Zu Nummer 5 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BErzGG)

In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes führt die Überschreitung der Einkommensgrenze dazu, daß das Erziehungsgeld vollkommen entfällt. Die Umänderung der Bezeichnung „wird gemindert" in „entfällt" im ersten Satz dient daher lediglich der Klarstellung.

Aufgrund der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Jahressteuergesetz 1996 entspricht der bisherige § 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz, auf den § 5 Abs. 2 S. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes Bezug nimmt, jetzt dem § 4 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz bzw. dem § 65 Abs. 1 Einkommensteuergesetz. Insoweit stellt die Änderung von Satz 3 lediglich eine redaktionelle Anpassung dar.

Zu Nummer 6 (§ 6 BErzGG)

Diese Vorschrift regelt die Berechnung des für die Gewährung des Erziehungsgeldes maßgeblichen

Einkommens. Dabei wurde weitgehend die geltende Fassung beibehalten. Mit der Rückkehr zum einstufigen Antragsverfahren sollen die Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für die Betroffenen besser kalkulierbar sein und eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

Mit der Neufassung von Absatz 2 wird klargestellt, daß es für die Berechnung und Bewilligung von Erziehungsgeld für beide Jahre nur noch auf das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes ankommt, dagegen nicht mehr auf das Einkommen im Folgejahr der Geburt.

In Absatz 7 wird eine weitere Konsequenz daraus gezogen, daß zukünftig das ursprünglich festgestellte Einkommen für die Bewilligungsdauer von zwei Jahren zugrunde gelegt werden soll. Den Familien muß eine Möglichkeit eröffnet werden, zwischenzeitlich eintretende erhebliche Verringerungen der Einkünfte durch eine Neufeststellung des Erziehungsgeldes berücksichtigen zu lassen. Daß die Einkommensverringerung durch einen Härtefall eintritt, soll nicht mehr Voraussetzung sein.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 12 Abs. 3 Satz 1 BErzGG)

Die bisherige Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers im sechzehnten Lebensmonat des Kindes, ob der Erziehungsurlaub andauert oder ob eine Teilzeittätigkeit i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgeübt wird, bedeutet einen unnötigen Verwaltungsaufwand. Zukünftig soll eine Mitteilungspflicht des Arbeitgebers, wenn der Arbeitnehmer eine Teilzeittätigkeit aufnimmt oder den Erziehungsurlaub vorzeitig beendet, sicherstellen, daß die Erziehungsgeldstellen darüber unverzüglich unterrichtet werden.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 3 BErzGG)

Diese Regelungen sind aufgrund der individuellen Mitteilungspflicht des Arbeitgebers nicht mehr erforderlich und können daher entfallen.

Zu Nummer 7 Buchstabe c (§ 12 Abs. 3 Satz 4 BErzGG)

Hier handelt es sich um eine durch die neue Satzfolge bedingte redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BErzGG)

Diese Bußgeldvorschrift erfaßte bisher unter anderem den Verstoß des Arbeitgebers gegen seine Bescheinigungspflicht über die Fortdauer des Erziehungsurlaubs im sechzehnten Lebensmonat des Kindes gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2, die nun durch eine Mitteilungspflicht des Arbeitgebers im konkreten Einzelfall ersetzt werden soll. Um die Effektivität dieser neuen Regelung zu sichern, stellt auch der Verstoß gegen diese Mitteilungpflicht des Arbeitgebers eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Nummer 9 Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 Satz 3 BErzGG)

Nach der derzeitigen Rechtslage sind Beginn und Ende des Erziehungsurlaubs frei wählbar. Bei Personal mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschulbereich werden bei Zeitnähe zu den Ferien diese häufig bei der Wahl der Zeitabschnitte des Erziehungsurlaubs ausgespart, damit eine volle Bezahlung während der Ferien erreicht wird. Dieses Verhalten ist bereits vom Landesarbeitsgericht Saarland mit Urteil vom 17. Mai 1995 (Az. 2 Sa 7/95) als rechtsmißbräuchlich eingestuft worden. Durch die Erweiterung des § 16 Abs. 1 BErzGG soll dieser Rechtsmißbrauch gesetzlich ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 16 Abs. 1 Satz 4 und 5 BErzGG)

Hier handelt es sich um eine durch die Einfügung eines weiteren Satzes bedingte redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10 (§ 39 BErzGG)

Die Vorschriften dieses Gesetzes werden für die nach dem 30. Juni 1997 geborenen oder in Obhut genommenen Kinder wirksam.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Entschließung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

a) Die Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 haben dazu geführt, daß die betroffenen Eltern nicht mehr vorhersehen können, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht. Für die Eltern ist es nicht mehr kalkulierbar, ob sich ein Erziehungsurlaub mit einer Gewährung von Erziehungsgeld verbinden läßt. Ferner haben die Gesetzesänderungen zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands der Länder geführt; die Vollziehbarkeit des Gesetzes ist erheblich erschwert.

b) Der Bundesrat hat bereits mit seinem Beschluß vom 5. November 1993 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vorgelegt und seine Einbringung beim Deutschen Bundestag beschlossen – BR-Drucksache 696/93 (Beschluß); dieser Beschluß wurde am 25. November 1994 im vereinfachten Verfahren bestätigt – BR-Drucksache 1031/94 (Beschluß). Der Bundesrat bedauert ausdrücklich, daß der Bundestag über diesen Gesetzentwurf noch nicht abschließend entschieden hat.

c) Angesichts des Handlungsbedarfs, Eltern und Verwaltung aus dem geschilderten Dilemma zu helfen, ist es nicht nachvollziehbar, warum über den Gesetzentwurf seit über drei Jahren nicht abschließend im Bundestag entschieden wird. Bezüglich der Zielsetzungen dieser Initiative des Bundesrates, die Kalkulierbarkeit der Leistung Erziehungsgeld für die Betroffenen zu verbessern und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, besteht mittlerweile dringender Handlungsbedarf. Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag daher nachdrücklich, den notwendig gewordenen neuen Gesetzentwurf, der den aktuellen Diskussionsstand in den Ländern wiedergibt, umgehend und zügig zu beraten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesratsdrucksache 692/97 enthält in Nummer 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes einen Fehler, der auf einer unrichtigen Protokollierung einer Ausschußempfehlung beruht. Die dort vorgesehene Änderung des § 6 BErzGG entspricht nicht dem gewollten Inhalt des Beschlusses. Vom Bundesrat gewollt war folgende Nummer 6:

6. § 6 ist wie folgt zu ändern:

   a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

      „(2) Für den Wegfall oder die Minderung ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes maßgebend. Bei angenommenen Kindern ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Inobhutnahme maßgeblich."

   b) Absatz 7 ist wie folgt zu fassen:

      „(7) Sind die voraussichtlichen Einkünfte erheblich geringer als in der Bewilligung zugrunde gelegt, werden sie auf Antrag berücksichtigt."

Unter Berücksichtigung dessen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf ab.

1. Mit dem Gesetzentwurf soll künftig – anknüpfend an die Rechtslage vor dem 27. Juni 1993 – wieder nur ein Antrag für beide Lebensjahre des Kindes erforderlich sein. Die Bundesregierung teilt im Grundsatz die Einschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit, Vereinfachungen des Verfahrens im Interesse der Antragsteller und der durchführenden Behörden zu erreichen. Das im Gesetzentwurf vorgesehene einstufige Antrags- und Bewilligungsverfahren führt jedoch zu einem Mehraufwand der Kosten beim Bund – bei Annahme einer Steigerung der Bruttolohn- und Gehaltssummen um 1 v. H. – etwa in Höhe von 70 Mio. DM jährlich. Unter Berücksichtigung der aktuellen haushaltsmäßigen Gegebenheiten kann daher der vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachung nicht zugestimmt werden.

2. Mit dem Gesetzentwurf soll weiterhin eine Verbesserung für dem Grunde nach erziehungsgeldberechtigte Ausländer erreicht werden. Ausländer sollen für die Zeit, in denen ihr Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis geprüft wird, einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben, das ihnen nach erfolgter Verländerung rückwirkend gewährt wird. Diese Regelung wird von der Bundesregierung abgelehnt, weil zu befürchten ist, daß sie weitere Ausnahmen zur Folge haben könnte, mit ihr der Grundsatz des Erfordernisses eines Aufenthaltstitels aufgegeben werden würde und sie für andere Leistungsbereiche wie das Kindergeld und den Unterhaltsvorschuß präjudizierende Wirkung haben könnte. Das Bundessozialgericht hat die geltende Regelung des § 1 Abs. 1a BErzGG und ihre Folgen als verfassungskonform mehrfach bestätigt (zuletzt mit Urteil vom 28. Februar 1996 – 14 REg 8/95).

3. Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Regelung zur Vermeidung mißbräuchlicher Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs von Lehrkräften an Schulen und Hochschulen vor. Dieser Regelung wird nicht zugestimmt. Rechtsmißbräuchliche Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist bereits aufgrund allgemein geltender Rechtsgrundsätze unzulässig. Daher bedarf es für die hier angesprochenen Fälle keiner besonderen Regelung. Dies zeigt das in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnte Urteil. Im übrigen ist es nicht zweckmäßig, eine Mißbrauchsregelung zu schaffen, die allein eine Berufsgruppe betrifft, die zudem überwiegend als Beamte beschäftigt ist, für die die urlaubsrechtlichen Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes nicht gelten. Für die Notwendigkeit einer Regelung von Mißbrauchstatbeständen für alle Arbeitnehmer oder anderer Einschränkungen bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub haben sich bisher Anhaltspunkte nicht ergeben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333